

Umrechnungsschlüssel
zur Ermittlung des Viehbesatzes

Zur Umrechnung der Tiere in Großvieheinheiten wird gemäß Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 nachfolgender Umrechnungsschlüssel angewendet:

Kühe und Rinder von mehr als zwei Jahren	1,0 GVE
Rinder von sechs Monaten bis zwei Jahren	0,6 GVE
Zuchtschweine > 50 kg	0,5 GVE
Sonstige Schweine	0,3 GVE